

Hausordnung für die Nutzung des Wendisch-Deutschen Heimatmuseums Jänschwalde

Bei den Gebäuden des Museums handelt es sich um historische, teilweise denkmalgeschützte Bauwerke, die in der jetzigen Beschaffenheit weitgehend ihrem ursprünglichen Zustand entsprechen. In Kenntnis dessen hat sich jeder Gast beim Betreten der Objekte darauf einzustellen und besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt walten zu lassen.

1. Mit Abschluss des Vertrages bzw. mit Kauf der Eintrittskarte erkennt der Gast diese Hausordnung an. Ein Verstoß gegen die darin enthaltenen Vereinbarungen berechtigen die Gemeinde Jänschwalde oder die von der Gemeinde Beauftragten zur fristlosen Kündigung des Vertrages, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, wie zum Beispiel auf Schadenersatz. Bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.

2. Die Benutzung bzw. das Betreten der Einrichtungen durch den Gast geschieht auf eigene Gefahr mit dem ausdrücklichen Hinweis auf bestehende mögliche Abweichungen zu den heutigen technischen Anforderungen an Objekte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3. Die Gemeinde Jänschwalde behält sich im Rahmen ihres privatrechtlichen Handelns vor, die Räumlichkeiten einschließlich der vorhandenen Einrichtungen auf der Grundlage schriftlich abzuschließender Mietverträge an Dritte zur zeitweiligen Nutzung zu überlassen. Generell besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages. Während des Zeitraums der Vermietung kann die Gemeinde Jänschwalde die Nutzung durch Dritte einschränken oder völlig ausschließen.

4. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere dürfen Anwohner nicht in Ihrer Ruhe gestört werden.

5. Die Besucher haben die Einrichtungen bzw. das Inventar pfleglich zu behandeln.

6. Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Jänschwalde oder die von der Gemeinde Beauftragten Ausnahmen genehmigen.

7. Sachbeschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Dem Verursacher steht kein Beseitigungsrecht zu. Die Gemeinde Jänschwalde oder deren Bevollmächtigter sind berechtigt, zur Schadensbeseitigung autorisierte Firmen auf Kosten des Schadenverursachers heranzuziehen.

8. Die Gemeinde Jänschwalde ist nicht für zerstörte, verloren gegangene oder gestohlene Sachen der Besucher oder Mieter verantwortlich. Sie übernimmt daher auch keine Haftung dafür.

9. Soweit ein Benutzer Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde Jänschwalde geltend macht, haftet diese ausschließlich im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

10. Das Mitführen von Tonbandgeräten, Foto-, Film- oder Videokameras sowie die Fertigung von Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind ausschließlich für den privaten Gebrauch gestattet. In Ausnahmefällen können jegliche Aufnahmen untersagt werden. Sämtliche Aufnahmen für gewerbliche Zwecke sind bei der Gemeinde Jänschwalde oder die von der Gemeinde Beauftragten anzumelden und genehmigen zu lassen. Die Gemeinde Jänschwalde ist befugt, die erteilte Genehmigung zu widerrufen.

11. Wird es der Gemeinde Jänschwalde aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen, nicht von der Gemeinde Jänschwalde zu vertretenden Gründen unmöglich, bestimmte Leistungen zu erbringen, so hat der Gast keinen Anspruch auf Schadenersatz. Fallen Veranstaltungen ersatzlos aus, ist der Schadenersatzanspruch auf die Höhe des bereits entrichteten Eintrittsgeldes beschränkt.

12. Die Gemeinde Jänschwalde oder deren Beauftragte sind berechtigt, beim Einlass Sicherheitskontrollen durchzuführen.

13. Eintrittskarten sind nicht übertragbar und verlieren beim Verlassen des Museums ihre Gültigkeit. Jahreskarten verlieren beim Verlassen des Museums nicht die Gültigkeit.

14. Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.

15. Die Gemeinde Jänschwalde hat das Recht, Gäste vorübergehend oder dauernd von der Benutzung auszuschließen.

16. Das Rauchen ist verboten.

17. Die Mitarbeiter der Gemeinde Jänschwalde bzw. die von der Gemeinde Jänschwalde Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jänschwalde,

Peitz,

Helmut Badtke
Bürgermeister der Gemeinde Jänschwalde

Elvira Hölzner
Amtdirektorin des Amtes Peitz